

Satzung

über die Benutzung der Schutz- und Grillhütte sowie der dazu gehörenden Anlagen und über die Erhebung von Gebühren

der Ortsgemeinde D i e t h a r d t

vom 15.05.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzerkreis

Die Gemeinde hat auf dem Grundstück Mehrzweckfläche „hinter dem Friedhof“ eine Schutz- und Grillhütte mit Nebenanlage errichtet. Die Grillhütte mit Nebenanlagen steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen und Personenvereinigungen gegen Entgelt, gemäß dieser Satzung zur Verfügung. Auch auswärtigen Personen und Personenvereinigungen können dieses Anwesen benutzen.

§ 2 Erlaubnis

- (1) Jede Benutzung der Schutz- und Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters.
- (2) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
- (3) Im Falle einer Beerdigung kann die Schutz- und Grillhütte an diesem Tage erst ab 17:00 Uhr genutzt werden.
- (4) Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten des Benutzers

- (1) Die Schutz- und Grillhütte, sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

- (3) Hütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage und Sanitäranlagen sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (4) Die Hütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
- (5) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (6) Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer (Pächter) unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen.
- (7) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Satzung ist der Benutzer, im Zweifelsfalle der Antragsteller.
- (8) Ruhestörender Lärm ist im Interesse der Umwelt untersagt. Ab 22.00 Uhr ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und den Geräuschpegel auf einen angemessenen Pegel zu reduzieren.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Hütte, der Nebenanlagen und der Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Schäden, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 5 Nutzungsentschädigung

Für die Überlassung der Schutzhütte ist eine Nutzungsentschädigung zu entrichten. Die Nutzungsentschädigung beträgt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für Einwohner der Ortsgemeinde Diethardt | |
| 1.1 für den ersten Tag der Benutzung | 40,00 Euro |
| 1.2 für alle Folgetage | 25,00 Euro |
|
 | |
| 2. Für Ortsfremde | |
| 2.1 für den ersten Tag der Benutzung | 70,00 Euro |
| 2.2 für alle Folgetage | 30,00 Euro |

Die Entschädigung ist nach Erhalt der Abrechnung auf das Konto der Verbandsgemeindekasse in Nastätten zu zahlen.

§ 6 Nebenkosten

(1) Der Benutzer hat die von ihm verursachten Kosten für Strom, Wasser und Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

(2) Der Verbrauch an Strom wird über Zähler abgerechnet.

(3) Der Verbrauch an Wasser und die Entsorgung des Abwassers wird pauschal mit 15,00 € pro Tag berechnet.

§ 7 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschild und die Pauschalbeträge für Strom, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis und sind gleichzeitig fällig.

§ 8 Sicherheitsleistung

(1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 100,00 € beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Schutz- und Grillhütte wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Schutz- und Grillhütte fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Schutz- und Grillhütte in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.04.2015, geändert durch Satzung vom 05.01.2017 außer Kraft.

Diethardt, den 15.05.2019

Gez. Schlemann (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 15.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 23.05.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. A. Michel (S.)

Michel